



Präsidiales

praesidiales@baeretswil.ch
044 939 90 58

Wahlvorschlag Schulpflege

Für die am 8. März 2026 stattfindende Erneuerungswahl von 5 Mitgliedern inkl. der Präsidentin/des Präsidenten der **Schulpflege** Bäretswil für die Amtsdauer 2026–2030.

Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags: _____

Zur Wahl werden folgende Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen:

Angaben obligatorisch

Angabe freiwillig

Rufname

	Name, Vorname, Geschlecht	Geb. Datum	Beruf	Adresse	bisher	Partei	
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							

Gemeinderat

Wahlvorschlag Schulpflege

Von den vorstehend aufgeführten Personen wird als Präsident bzw. Präsidentin vorgeschlagen (unter Verwendung der vorstehenden obligatorischen/freiwilligen Angaben):

	Name, Vorname, Geschlecht	Geb. Datum	Beruf	Adresse	bisher	Partei	Rufname
1.							

- Auf einem Wahlvorschlag dürfen höchstens so viele wählbare Personen genannt sein, wie Stellen zu besetzen sind (§ 50 GPR).
- Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat darf höchstens auf einem der Wahlvorschläge und dort höchstens einmal genannt sein (§ 50 GPR).
- Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens 15 Stimmberechtigten** des betreffenden Wahlkreises unterzeichnet sein. Ein Stimmberechtigter bzw. eine Stimmberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Unterzeichnung kann nicht zurückgezogen werden (§ 51 GPR).

Den vorstehenden Wahlvorschlag unterstützen folgende Stimmberechtigte mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde Bärenswil:

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Adresse	Unterschrift
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Gemeinderat

Wahlvorschlag Schulpflege

Nr.	Name, Vorname	Geb. Datum	Adresse	Unterschrift
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
13.				
14.				
15.				
16.				
17.				

Gemeinderat

Wahlvorschlag Schulpflege

Folgende Personen sind namens der Unterzeichnenden des Wahlvorschlags **bis Montag, 12. Januar 2026** berechtigt, Vorschläge **zurückzuziehen** und andere Erklärungen abzugeben:

	Name	Vorname
1. Vertretung		
2. Vertretung		

Wenn die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags keine zur Vertretung ermächtigte Person bezeichnen, gilt die erstunterzeichnende und, wenn diese verhindert ist, die zweitunterzeichnende Person als berechtigt, Vorschläge zurückzuziehen und andere Erklärungen abzugeben (§ 51 Abs. 3 GPR).

Einzureichen bis **Mittwoch, 10. Dezember 2025** an den Gemeinderat Bäretswil, Schulhausstrasse 2, 8344 Bäretswil.